

# Meldung von Impfreaktionen nach Corona-Schutzimpfung

## Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG)

Der Verdacht auf eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist an das zuständige Gesundheitsamt meldepflichtig (IfSG §6(1), Satz 3). In Anbetracht der bedingten Zulassung aller Impfstoffe sollte jeder Arzt entsprechend aufmerksam sein. Zur Meldung verpflichtet sind sowohl ambulant als stationär tätige Ärzte, aber auch pathologische Institute im Falle eines entsprechenden Verdachts (IfSG §8(1)). Leider ist die Qualität der Meldungen sehr heterogen und Rückschlüsse, die man aus den Meldedaten ziehen kann, sind damit weniger aussagekräftig.

Wir verweisen zum Vorgehen auf die ausführlichen Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen (E10) und dem dort veröffentlichten Melde- sowie Ergänzungsbogen (Anlagen 2 und 3)

[www.slaek.de](http://www.slaek.de) → Ärzte → Informationen / Leitlinien → Impfen.

Bitte füllen Sie die beiden Meldebögen sorgfältig und möglichst vollständig aus und senden Sie diese an das zuständige Gesundheitsamt, das dann auch die Weiterleitung an das PEI übernimmt.

Ohne die dort abgefragten Informationen ist die Meldung oft wenig aussagekräftig und eine etwaige Kausalität schwer einschätzbar.

Wie wichtig die Meldungen sind, zeigen uns die weltweiten Berichte zu den (immer noch extrem seltenen) Impfkomplicationen.

Alle Meldungen aus Deutschland vom 27. Dezember 2020 bis 31. Juli 2021 hat das PEI im aktuellen Sicherheitsbericht zusammengefasst ([www.pei.de](http://www.pei.de)). ■

Dr. med. Patricia Klein  
Ärztliche Geschäftsführerin